

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Joschu engineering GmbH

§ 1 Geltung, Rangfolge, Textform

1.1 Diese AEB gelten für alle Anfragen, Bestellungen, Abrufe und Verträge zwischen JOSCHU engineering GmbH („JOSCHU“) und Lieferanten („Lieferant“). Abweichende AGB des Lieferanten gelten nur bei Textform-Zustimmung durch JOSCHU. Schweigen oder Annahme/Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

1.2 Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AEB vor. Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail).

1.3 Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.

1.4 Zusätzlich gelten die in § 8 niedergelegten spezifischen Anforderungen für

(a) Fertigungsteile nach Zeichnung & CAD-Datensatz,

(b) Baugruppen nach Zeichnung & CAD-Datensatz,

(c) Katalogteile (Spannmittel, Pneumatik-, Elektro-, Hydraulikkomponenten, Normalien, etc.) und

(d) C-Teile (z. B. Schrauben, Muttern, etc.).

Diese Regelungen gelten automatisch, sobald der Liefergegenstand der jeweiligen Kategorie zuzuordnen ist.

§ 2 Angebot, Bestellung, Änderungen

2.1 Angebote sind kostenfrei und mindestens 30 Kalendertage bindend.

2.2 Abweichende Auftragsbestätigungen sind hervorzuheben und bedürfen der ausdrücklichen Textform-Zustimmung von JOSCHU; andernfalls gilt die Bestellung von JOSCHU.

2.3 JOSCHU kann Änderungen von Konstruktion/Umfang/Termin verlangen; der Lieferant informiert unverzüglich zu Auswirkungen auf Preis/Termin/Qualität. Anpassungen bedürfen vorheriger Textform-Zustimmung; ohne diese keine Mehrkosten.

2.4 Der Lieferant erfüllt sämtliche einschlägigen Gesetze/Normen (u. a. REACH, RoHS, Maschinen-/EMV-/Niederspannungs-Richtlinie), Umwelt-, Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und weist dies auf Verlangen nach.

§ 3 Preise, Rechnung, Zahlung

3.1 Preise sind Festpreise und verstehen sich DAP/DDP benannter JOSCHU-Ort (Incoterms® 2020) inklusive Verpackung, Transport, Versicherung sowie Zöllen/Abgaben; jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt., sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3.2 Zahlungsziel: 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen, 90 Tage netto – jeweils nach vollständiger, mangelfreier Lieferung, ggf. Abnahme, Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung (inkl. Bestell-Nr., Positionsangaben, HS-Code, Ursprungsland, ECCN/AL, soweit relevant) und aller vereinbarten Begleitdokumente, einschließlich der nach § 8 einschlägigen Nachweise/Zertifikate. Fehlende oder fehlerhafte Angaben/Dokumente hemmen die Fälligkeit und verlängern die Zahlungsfristen um die Dauer der Verzögerung.

3.3 JOSCHU ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung berechtigt. Abtretungen des Lieferanten bedürfen der Textform-Zustimmung (§ 354a HGB unberührt).

3.4 Preisänderungen sind nur wirksam, wenn vorher in Textform vereinbart.

3.5 Bei mangelhafter Lieferung ist JOSCHU berechtigt, Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten, im Zweifel bis zum Dreifachen der voraussichtlich erforderlichen Mangelbeseitigungskosten; mindestens bis zur Höhe des Zweifachen gemäß § 641 Abs. 3 BGB. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte, insbesondere aus § 320 BGB (einschließlich des vollständigen Zurückbehalts bei wesentlichen Mängeln oder nicht erbrachter Leistung), bleiben unberührt.

3.6 Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet. Verzug von JOSCHU tritt nur nach Mahnung ein; Verzugszins: 5 Prozentpunkte über Basiszinssatz p. a.

§ 4 Lieferung, Incoterms, Wareneingang, Dokumente

- 4.1 Lieferung DAP oder DDP (benannter JOSCHU-Ort) gem. Incoterms® 2020; Risiko-/Kostenübergang bei Ablieferung am Bestimmungsort; Entladung ist im Preis enthalten.
- 4.2 Versandanzeige vorab; jeder Sendung sind Lieferschein und die geforderten Nachweise/Zertifikate gemäß § 8 (z. B. 3.1-Zeugnisse, CoC/CoA, EMPB/Prüfberichte) beizufügen. Fehlende Dokumente hemmen die Fälligkeit und verlängern die Zahlungsfristen nach § 3.2.
- 4.3 Verpackung geeignet für Transport/Lagerung; Pflichten nach VerpackG erfüllt der Lieferant. Auf Verlangen nimmt der Lieferant verwendetes Verpackungsmaterial auf eigene Kosten und Gefahr zurück.
- 4.4 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind – bis zum Gegenbeweis – die im Wareneingang von JOSCHU festgestellten Werte maßgeblich.

§ 5 Termine, Verzug, pauschalierter Verzugsschaden

- 5.1 Vereinbarte Liefer-/Leistungsstermine sind fix.
- 5.2 Bei drohender Verzögerung informiert der Lieferant unverzüglich mit Maßnahmenplan.
- 5.3 Bei Verzug schuldet der Lieferant einen pauschalisierten Verzugsschaden von 0,2 % des Netto-Auftragswerts je Werktag, maximal 10 %; weitergehender Schaden bleibt vorbehalten (Anrechnung erfolgt). Annahme verspäteter Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ansprüche. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 5.4 Terminverschiebungen/Abrufänderungen durch JOSCHU lösen keine Mehrkosten aus, es sei denn, JOSCHU hat vorher in Textform zugestimmt.

§ 6 Gefahrübergang, Eigentum, Eigentumsvorbehalt Lieferant

- 6.1 Gefahrübergang bei Ablieferung am Bestimmungsort und – falls vorgesehen – Abnahme.
- 6.2 Eigentum geht mit Ablieferung über. Erweiterter, verlängerter und Konzern-Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen; zulässig ist nur der einfache Eigentumsvorbehalt am Einzelgegenstand bis Zahlung.

§ 7 Beistellungen, Werkzeuge

- 7.1 Beistellungen bleiben Eigentum von JOSCHU; Kennzeichnung, getrennte Lagerung, ausschließliche Verwendung für JOSCHU; auf Anforderung kostenfreie Rückgabe.
- 7.2 Mängel/Missstände an Beistellungen sind unverzüglich in Textform anzuzeigen; für Verlust/Beschädigung haftet der Lieferant.
- 7.3 Werkzeuge/Lehren/Formen, die JOSCHU beistellt oder die ganz/teilweise auf Kosten von JOSCHU gefertigt werden, stehen im Eigentum von JOSCHU; der Lieferant verwahrt und wartet sie unentgeltlich, hat kein Zurückbehaltungsrecht und gibt sie nach Auftragsende kostenlos zurück.

§ 8 Qualität, technische Anforderungen & Audit (kategoriespezifisch; gilt automatisch gemäß § 1.4)

Grundsatz (alle Lieferungen):

- 8.1 Der Lieferant unterhält ein angemessenes QM-System (z. B. ISO 9001) und – soweit einschlägig – Umwelt/Arbeitsschutz (ISO 14001/45001); Nachweise auf Verlangen.
- 8.2 JOSCHU ist berechtigt, angekündigte Audits bei Lieferant und freigegebenen Subunternehmern durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei schwerwiegenden Abweichungen oder Verdacht auf Compliance-Verstöße ist ein unangekündigtes Audit zulässig.
- 8.3 Keine Substitution von spezifizierten Herstellern/Typen/Materialien ohne vorherige Textform-Freigabe.
- 8.4 Traceability: Der Lieferant stellt eine Rückverfolgbarkeit sicher (mindestens: Charge/Los, kritische Komponenten, Sonderprozesse).
- 8.4a Qualitäts-/Prüf-/Material- und Rückverfolgbarkeitsdokumente werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt und JOSCHU auf Verlangen unverzüglich vorgelegt.
- 8.5 NCR/8D-Prozess: Sofort-Containment innerhalb 24 h, 8D-Bericht binnen 5 Arbeitstagen, Abschlussmaßnahmen binnen 10 Arbeitstagen.
- 8.6 Zielwerte (falls einschlägig): On-Time-Delivery (OTD) $\geq 95\%$ (C-Teile $\geq 98\%$); PPM-Ziele: Fertigungsteile ≤ 200 , Baugruppen ≤ 300 , Katalogteile ≤ 150 , C-Teile ≤ 300 .

Spezifisch – Fertigungsteile nach Zeichnung & CAD-Datensatz:

- 8.7 Erstmuster/EMPB: Erstlieferungen und Änderungen nur mit Erstmusterprüfbericht (VDA 2 / PPAP L3), Prüfplänen, Maß-/Werkstoff-Nachweisen.
- 8.8 Materialnachweise: EN 10204 3.1-Zeugnisse; Wärmebehandlung/Härte/Beschichtung protokollieren.
- 8.9 Toleranzen/CTQs: gem. Zeichnung/ISO 2768; kritische Merkmale (CTQs) 100 % prüfen.
- 8.10 Sonderprozesse: (Wärmebehandlung, Schweißen, Beschichten) nur mit vorheriger Freigabe; Schweißen nach EN ISO 3834, WPS/WPQR vorlegen.
- 8.11 Kennzeichnung/Verpackung: Serien-/Chargen-Nr., Werkstoffcharge; gereinigt, Korrosionsschutz (z. B. VCI), transportsicher verpackt.

Spezifisch – Baugruppen nach Zeichnung & CAD-Datensatz:

- 8.12 Datenstand: Fertigung streng nach aktuell freigegebenem Zeichnungs-/CAD-Stand; Änderungen nur mit Change-Order-Freigabe.
- 8.13 Dokumentation: as-built-Stückliste, Prüfprotokolle, E-Montage-/Hydraulik-/Pneumatikpläne, Anzugsmomente.
- 8.14 Komponentenersatz: keine Substitution ohne Freigabe.
- 8.15 Test/FAT: Funktionsprüfung nach vereinbartem Plan; Protokolle beilegen.
- 8.16 ESD/Elektrik & Compliance: ESD-Schutz; Konformitätsnachweise (RoHS/REACH, Niederspannung/EMV) auf Anforderung.
- 8.17 Traceability: Serien-Nr. der Baugruppe; Chargen/Serien kritischer Komponenten dokumentieren. Spezifisch – Katalogteile (Spannmittel, Pneumatik-, Elektro-, Hydraulikkomponenten):
- 8.18 Bezugsquelle: Bezug nur vom OEM oder autorisierten Distributoren; Counterfeit-Prevention verpflichtend.
- 8.19 Keine Substitution ohne Freigabe; Konformität REACH/RoHS sicherstellen; Sicherheitsdaten-/Konformitätsblätter auf Anforderung.
- 8.20 Batch-Traceability & Shelf-Life: Los/Charge kennzeichnen; Restlaufzeit bei Lieferung $\geq 80\%$.
- 8.21 Servicelevel (kritische Eskalation): Sofort-Austausch defekter Teile; D+1-Ersatzlieferung, sofern zumutbar.

Spezifisch – C-Teile (Schrauben, Muttern etc.):

- 8.22 Normkonformität: DIN/EN/ISO; CoC je Charge.
- 8.23 Oberflächen/Versprödung: Beschichtungen nach Spezifikation; keine wasserstoffversprödungs-gefährdenden Prozesse ohne Freigabe; ggf. Backen nachweisen.
- 8.24 Logistik/Etikettierung: definierte Verpackungsgrößen; Etikett mit PO, Pos., Artikel-/Chargen-Nr., Menge, optional QR.
- 8.25 Qualität/Performance: AQL nach ISO 2859; kritische Merkmale 100 %; OTD $\geq 98\%$; Fehlmengen sind sofort nachzuliefern.

§ 9 Prüfung, Mängel, Gewährleistung

- 9.1 Wareneingang: stichprobenartige Prüfung auf Identität/Menge/Transportschäden genügt.
- 9.2 JOSCHU rügt Mängel nach Entdeckung innerhalb angemessener Frist; in jedem Fall rechtzeitig, wenn die Rüge binnen 5 Arbeitstagen nach Entdeckung in Textform zugeht.
- 9.3 Gewährleistung: 36 Monate ab Abnahme, hilfsweise ab Inbetriebnahme/Einbau (spätestens 6 Monate nach Lieferung, falls keine Inbetriebnahme erfolgt).
- 9.4 Nacherfüllung nach Wahl JOSCHU: Nachbesserung oder Neulieferung. Sämtliche Kosten trägt der Lieferant: Diagnose, Aus-/Einbau, Transport, Wege, Arbeits-/Material, Entsorgung; erforderliche Maßnahmen zur Minimierung von Produktionsstillständen sind zu unterstützen.
- 9.5 Für ersetzte/instandgesetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu ab Wiedereinbau/Abnahme.
- 9.6 Bei Gefahr im Verzug, Unzumutbarkeit oder Nacherfüllungsverzug darf JOSCHU Mängel selbst beseitigen (lassen); die Kosten trägt der Lieferant.
- 9.7 Rückruf/Field-Action-Kosten trägt der Lieferant, soweit durch seine Lieferung verursacht.
- 9.8 Gesetzliche Rechte (Minderung, Rücktritt, Schadensersatz) bleiben unberührt.
- 9.9 JOSCHU ist berechtigt, mangelhafte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Nacherfüllung am Erfüllungsort zu verlangen.
- 9.10 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass der

Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag, soweit dem nicht Art der Sache/Mangel entgegensteht.
9.11 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen JOSCHU Mängelansprüche auch bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Mangels zu.

§ 10 Haftung, Versicherung, höhere Gewalt

10.1 Der Lieferant haftet nach Gesetz; bei Produktfehlern stellt er JOSCHU weltweit von Drittansprüchen frei und ersetzt alle verbundenen Kosten (inkl. Rechtsverteidigung, Rückruf, Austausch, Test/Sortierung).

10.2 Versicherung: mind. 10 Mio. € je Schadenereignis, weltweit inkl. USA/Kanada, inkl. Aus-/Einbau- und Rückrufkosten; Nachweis vor Erstlieferung und auf Verlangen; Aufrechterhaltung bis 5 Jahre nach letzter Lieferung.

10.3 Höhere Gewalt: unverzügliche Mitteilung & Minderungsmaßnahmen; dauert das Ereignis > 4 Wochen, kann JOSCHU ganz/teilweise kündigen, ohne Kosten/Ersatzpflicht.

§ 11 IP-Rechte, Software, Freistellung

11.1 Lieferungen/Leistungen dürfen keine Rechte Dritter verletzen.

11.2 Der Lieferant stellt JOSCHU weltweit frei, übernimmt auf eigene Kosten die Abwehr (in Abstimmung mit JOSCHU) und verschafft dauerhafte, übertragbare Nutzungsrechte oder liefert gleichwertigen Ersatz ohne Funktions-/Terminverlust; Vergleiche nur mit Textform-Zustimmung.

11.3 Software: JOSCHU erhält die für den vertragsgemäßen Betrieb erforderlichen Nutzungsrechte; Sicherungskopie ist zulässig.

§ 12 Subunternehmer, Abtretung

12.1 Subunternehmer nur mit vorheriger Textform-Zustimmung; vollständiger Flow-down dieser AEB; Lieferant bleibt voll haftbar.

12.2 Abtretung/Verpfändung von Forderungen des Lieferanten nur mit Textform-Zustimmung; JOSCHU darf Rechte/Pflichten an verbundene Unternehmen übertragen.

§ 13 Exportkontrolle, Zoll, Sanktionen

13.1 Der Lieferant liefert korrekte Klassifikationen (HS-Code, Ursprungsland, ECCN/AL), erforderliche Ursprungsnachweise und hält Export-/Sanktionsrecht ein.

13.2 Bei Verstößen stellt der Lieferant JOSCHU von allen Nachteilen (Zölle, Bußgelder, Kosten) frei.

§ 14 Datenschutz & Vertraulichkeit

14.1 Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten DSGVO-konform, setzt angemessene TOMs (Art. 32 DSGVO) um und meldet Datenschutzvorfälle binnen 48 Stunden.

14.2 Bei Auftragsverarbeitung schließen die Parteien vorab eine AV-Vereinbarung (Art. 28 DSGVO); Offshoring nur mit Textform-Zustimmung.

14.3 Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse von JOSCHU sind vertraulich; Nutzung ausschließlich zur Vertragserfüllung; Laufzeit 5 Jahre nach Vertragsende; keine Werbung/Referenzen ohne Zustimmung.

§ 15 Kontaktaufnahme mit JOSCHU-Kunden

Ohne vorherige Textform-Zustimmung nimmt der Lieferant keinen Kontakt zu JOSCHU-Kunden/Interessenten im Zusammenhang mit den Lieferungen/Projekten auf.

§ 16 Produktänderungen, Abkündigungen, Versorgung

16.1 Produkt-/Prozess-/Material-/Standort-Änderungen nur mit vorheriger Textform-Zustimmung von JOSCHU.

16.2 EOL/Obsolescence: Abkündigungen mindestens 12 Monate vorab; Ersatzteilversorgung 10 Jahre zu marktgerechten Konditionen; Last-Time-Buy ermöglichen.

§ 17 Kündigung

17.1 Wichtiger Grund (u. a. Insolvenz, schwere Vertragsverletzung, Sanktionsverstoß) berechtigt JOSCHU zur fristlosen Kündigung.

17.2 For convenience: JOSCHU kann nicht gefertigte/versandte Teile des Auftrags jederzeit stornieren; erstattbar sind nur nachgewiesene, unvermeidbare Aufwendungen; kein entgangener Gewinn.

§ 18 Schlussbestimmungen

18.1 Erfüllungsort: JOSCHU-Lieferort.

18.2 Gerichtsstand ist – sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – Deggendorf; JOSCHU kann auch am Sitz des Lieferanten klagen. Es gilt deutsches Recht; das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

18.3 Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die übrigen nicht; an deren Stelle tritt die gesetzliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

18.4 Textform: Soweit in diesen AEB Textform vorgesehen ist, genügt E-Mail.